

2/SN-27/ME 1 von 5



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.007/27-II 1/87

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DA)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27. GE 987
Datum:	13. MAI 1987
Verteilt	20. Mai 1987 Kreuz

Entwurf einer 11. KFG-Novelle

Klausgraber

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 11. KFG-Novelle zu übermitteln.

12. Mai 1987

Für den Bundesminister:
K u n s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.007/27-II 1/87

An das
Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf einer 11. KFG-Novelle;
zu do. Zl. 430.012/3-IV/3/87.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 19 (§ 47):

Die geplante zentrale Zulassungsevidenz beim Bundesministerium für Inneres sollte auch den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugänglich sein, wengleich ein direkter Zugriff dieser Behörden (ohne Vermittlung der Sicherheitsbehörden) auf den Datenbestand der Zentralevidenz in der Praxis selten sein wird. Der Abs. 5 vorletzter Satz sollte daher entsprechend ergänzt werden.

- 2 -

Zu Z 29 (§ 66 Abs. 2 lit. e):

Die unterschiedslose Ausdehnung (Verschärfung) der Bestimmungen über die Entziehung der Lenkerberechtigung auf die Fälle der erstmaligen Alkoholisierung ist in der vorliegenden Form abzulehnen. Rechtspolitisch nicht tragbar ist in diesem Fall vor allem

1. der weite, im Gesetz nicht näher definierte Ermessensspielraum der zur Vollziehung berufenen Organe, der von der bloßen Androhung der Entziehung (§ 74 Abs. 3) über die vorübergehende Entziehung im Ausmaß zwischen einem Monat und 18 Monaten bis zur dauernden Entziehung reicht und der eine sehr uneinheitliche Praxis befürchten läßt;

2. die Kumulation zwischen der gesetzlichen Mindestgeldstrafe in Höhe von 8 000 S und der Entziehung der Lenkerberechtigung. Auch wenn es sich im einen Fall um eine Strafe, im anderen um eine Sicherungsmaßnahme handelt, würden doch beide zusammen in der Bevölkerung als kombinierte und überscharfe Sanktion für ein einmaliges rechtswidriges Verhalten empfunden. Sie würden auch objektiv zweifellos eine gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßende und unnötige staatliche Überreaktion sowie angesichts der zweifellos sehr hohen Dunkelziffer auch eine grobe Ungerechtigkeit darstellen. Um dies zu vermeiden, müßte für den Fall der Entziehung der Lenkerberechtigung zumindest nach (rechtstechnisch allerdings schwierig zu verwirklichenden) Möglichkeiten der Strafsetzung unterhalb der derzeitigen Mindestgrenze oder der (bedingten) Nachsicht der Geldstrafe gesucht werden.

- 3 -

Die unter 1. erwähnte Problematik des weiten Ermessensspielraums der Vollziehung wird durch die beabsichtigte flankierende Maßnahme der Senkung der Mindestentziehungsdauer auf einen Monat nicht behoben, sondern vielmehr noch verstärkt. Um zu einer rechtsstaatlich angemessenen Einengung des Ermessensspielraums zu gelangen, müßte für den Fall der erstmaligen Alkoholisierung vor allem eine Höchstfrist für die vorübergehende Entziehung der Lenkerberechtigung festgesetzt und die dauernde Entziehung für diesen Fall ausgeschlossen werden.

Das Bundesministerium für Justiz verschließt sich grundsätzlich nicht der Notwendigkeit, gegen die mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen in alkoholisiertem Zustand verbundenen erheblichen Gefahren für Leib und Leben Unbeteiligter entschlossen vorzugehen, meint aber, daß der vorliegende Gesetzesvorschlag allzu pauschal und undifferenziert geraten ist. Es sollte daher ein Konzept der abgestuften Reaktionen (wie erwähnt, möglichst unter Einbeziehung der Strafsanktion) entwickelt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt könnte die Entziehung der Lenkerberechtigung bei erstmaliger Alkoholisierung etwa bei Vorliegen "besonders gefährlicher Verhältnisse" im Sinne der §§ 81 Z 1, 88 Abs. 3 StGB vorgesehen werden. Dieser Begriff wäre durch die auch für die Verwaltungspraxis verwertbare Rechtsprechung der Gerichte hinreichend konkretisiert. Er würde sowohl äußere Umstände (z.B. vereiste Straße, Nebel, Nachtzeit) als auch subjektive Faktoren beim Lenker (Übermüdung, unzulängliche Fahrpraxis, hoher Alkoholisierungsgrad udgl.) erfassen. Damit würde eine sinnvolle Beschränkung der geplanten Neuregelung auf besonders gefahrenträchtige Fallkonstellationen (unter Einbeziehung des in den Erläuterungen mit Recht

- 4 -

hervorgehobenen Falles eines besonders hohen Alkoholisierungsgrades) eintreten und nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz auch am ehesten das Ziel der Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungsparteien erreicht.

In legistischer Hinsicht ist zu bemerken, daß die vorgeschlagene Fassung in sich widersprüchlich ist, weil im Fall der Beurteilung der Tat nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG eben keine Übertretung nach § 99 Abs. 1 StVO vorliegt. Es müßte daher folgende Fassung gewählt werden:

"e) als Lenker eines Kraftfahrzeuges eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 oder als solcher eine Übertretung gemäß Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950, die ihm ohne seinen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand als Übertretung nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 zugerechnet würde," begangen hat.

12. Mai 1987

Für den Bundesminister:

K u n s t

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

